



Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2017/060

Amt:	Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen	Datum:	12.04.2017
Bearbeiter:	Andreas Wenzler	Az.:	095.20

Beratungsfolge:	Termin:	Behandlung:
Gemeinderat	26.04.2017	öffentlich

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

Prüfung der Bauausgaben
Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO a.F., § 17 GemPrO

I. Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat auf Grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2014 in der Zeit vom 16. März 2015 bis 23. April 2015 geprüft. Der zuständige Prüfer bei der Gemeinde Kressbronn a. B. war Herr Klaus Böhm. Herr Bürgermeister Enzensperger und Herr Wenzler sind am 5. Mai 2015 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden. Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) wurde Folgendes festgestellt:

Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Lt. Arbeitnehmerentsendungsgesetz sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen Bieter wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Im Vergabeverfahren haben alle Bieter eine Eigenerklärung abzugeben.

Öffentliche Auftraggeber haben ab einer Vergabesumme von 30.000 Euro die Verpflichtung von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen. Entsprechende Auskünfte wurden lediglich beim Neubau der Festhalle eingeholt.

Künftig werden ab einer Vergabesumme von 30.000 Euro Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt.

Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten

Die Bauverträge wurden als Einheitspreisverträge ausgeschrieben. In mehreren Leistungsverzeichnissen (LV) wurden ergänzend noch Taglohnarbeiten abgefragt.

Mit den verwendeten kommunalen einheitlichen Vordrucken wurde regelmäßig vereinbart, dass Stundenlohnarbeiten mit der Stundenlohnvereinbarung schriftlich beauftragt werden. Stundenlohnarbeiten ohne schriftliche Vereinbarung wurden z. B. in folgenden Fällen berechnet: Resterschließung des Baugebiets Schlupfenbuch, Sanierung Betznauer Straße, Umbau und Erweiterung Danziger Weg 13.

Künftig werden Stundenlohnarbeiten schriftlich beauftragt.

Nachweis der Einbaudicke bei bituminösen Schichten

Der Nachweis wird bei Flächen unter 6.000 m² in der Abrechnung nach einem flächenbezogenen Einbaugewicht (kg/m²) empfohlen. Dies ist bei den vergangenen Ausschreibungen, z. B. zum Ausbau der Bodanstraße, auch bereits so ausgeschrieben worden.

Bei der Ausschreibung nach Einbaustärke hat sich eine Problematik bei der Prüfung ergeben. Die einzulegenden Reflektionsfolien müssen zum vorgesehenen Prüfgerät passen. Da keines der von uns beauftragten Ingenieurbüros diese Messungen selber durchführen kann, muss vor dem Asphalteinbau das prüfende Institut festgelegt werden, um darauf abgestimmt die entsprechenden Folien einlegen zu können. Da z. B. beim Projekt „Eichendorffweg“ zwar Folien eingelegt wurden, diese jedoch bei der vorgesehenen Dickenmessung nicht vom verwendeten Gerät erkannt wurden, werden, um diese Problematik künftig zu umgehen, die Asphaltarbeiten, wie mittlerweile auch schon geschehen, künftig nach Einbaugewicht ausgeschrieben.

Unterrichtung über Schlusszahlungen bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich informiert und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wird. Schriftliche Unterrichtungen über Schlusszahlungen erfolgten bisher nicht immer. Bei Kleinaufträgen kann auf die Unterrichtung verzichtet werden.

Künftig werden die Auftragnehmer über die vorbehaltlose Annahme der Schlussrechnung schriftlich informiert.

Der Prüfungsbericht wurde dem Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Bodenseekreis übersendet und die künftige korrekte Vorgehensweise bestätigt. Die Bestätigung wurde erteilt (siehe Anlage).

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO a.F., § 17 GemPrO hat die Prüfung der Bauausgaben über eine überörtliche Prüfungsbehörde zu erfolgen. Über den Inhalt des Prüfungsberichtes ist der Gemeinderat zu unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Prüfung der Bauausgaben wurden bereits im Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt.

IV. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Prüfung der Bauausgaben zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat bestätigt die Zustimmung des Kommunal- und Prüfungsamtes, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht auf Grund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.

V. Anlagen:

Bestätigung Kommunalaufsicht
V3_Gde_Kressbronn_am_Bodensee_10_14

VI. Sonstige Hinweise:

Keine.